

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 16. Juni 2014

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen
Parlaments

(2014/C 200/02)

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 2,

gestützt auf das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

gestützt auf Artikel 8 und Artikel 23 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ⁽²⁾ (nachfolgend die „Durchführungsbestimmungen“) wird der monatliche Höchstbetrag, der für parlamentarische Assistenz übernommen werden kann, gemäß den Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union indiziert.
- (2) Die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ beinhaltet, dass die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union für 2011 und 2012 um 0 % bzw. 0,8 % angepasst werden. Außerdem wurde als Teil des politischen Kompromisses über die Reform des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Union beschlossen, die Dienst- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2013 und 2014 einzufrieren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

In Artikel 33 der Durchführungsbestimmungen erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Der monatliche Höchstbetrag, der für sämtliche in Artikel 34 genannten Mitarbeiter übernommen werden kann, beläuft sich mit Wirkung vom 1. Juli 2012 auf 21 379 EUR.“.

⁽¹⁾ Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 19. Mai und 9. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. C 159 vom 13.7.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 (ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 12).

Artikel 2

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
 - (2) Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Juli 2012.
-